

Per E-Mail an:

regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD

Rechtsdienst

Bremgarten, 6. September 2015

Anhörung zur Geldwäschereiverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbandes Kunstmarkt Schweiz (VKMS) danke ich für die Möglichkeit, zum Entwurf Geldwäschereiverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung:

Regelmässig entnehmen wir den Medien, dass der Kunsthandel einen schlechten Ruf genieße, da er prädestiniert sei für Geldwäscherei in grossem Ausmass und dass es üblich sei, Bargeld in hohen Beträgen entgegenzunehmen. Die Insider der Branche widersprechen dem vehement. Es fehlt vollständig an Evidenz zu diesen Behauptungen.

Hierzu einige Überlegungen:

- Der durchschnittliche Wert eines verkauften Kunstwerkes beläuft sich auf ca. CHF 4'000.
- Die Compliance Vorschriften vieler Banken sehen vor, dass bei der Einzahlung von Cash bei Risikobranchen, zu denen leider auch der Kunstmarkt gezählt wird, ab CHF 25'000 zusätzliche Informationen/Dokumente verlangt werden.
- Die grossen Auktionshäuser Christie's und Sotheby's haben sich freiwillig den Geldwäschereivorschriften der Finanzintermediäre unterstellt und sind einer SRO angeschlossen.
- Galerien, die an der ART Basel ausstellen, verpflichten sich gewisse Standards einzuhalten, die Antiquitätenhändler verfügen ebenfalls über Standards.
- Der Geldwäscherei Tatbestand des Strafrechts gilt für alle gleichermassen, unabhängig von der Höhe des Betrages.
- Käufer und Verkäufer von Kulturgut sind den Händlern bekannt, die Unterlagen sind gemäss Kulturgütertransfergesetz sogar 30 Jahre aufzubewahren.
- Im Bericht der KGGT vom Juni 2015 werden keine Beispiele von Urteilen zu Geldwäscherei im Kunsthandel zitiert (die Typologie erwähnt eine Einstellung und zwei Überweisungen).

Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tatbestand der Geldwäscherei von einzelnen Akteuren, die mit Kulturgütern handeln, erfüllt wird. Die im Verband Kunstmarkt Schweiz organisierten Akteure haben aber ein existenzielles Bedürfnis, dass die hohe Reputation des Kunstmarktes Schweiz nicht von Einzeltätern beschädigt wird und sind durchaus bereit, zielorientierten und finanziell tragbaren Anforderungen gerecht zu werden. Dennoch sei die Frage erlaubt, ob damit tatsächlich die Akteure mit krimineller Energie gestoppt werden können und nicht vielmehr die vielen Kleinst- und Kleinunternehmen die Suppe auslöffeln müssen, die sie nicht eingebrockt haben.

Die neue Vorschrift im GWG ist nicht KMU-tauglich. Sie lehnt sich vielmehr an die Finanzwirtschaft an. Die Kundenbeziehung zum Finanzintermediär ist grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet. Das Einholen von Zusatzdokumenten und Unterschriften wird eher akzeptiert.

Eine erste Berechnung eines Anbieters zeigt auf, dass für den VKMS und seine Mitglieder die Variante eigene SRO mind. 500'000 CHF jährlich kosten würde und bei einer Minimalvariante mit mind. 45'000 CHF einmalig gerechnet werden müsste, sowie jährlich etwa CHF 5000, ohne die individuell anfallenden Revisionsmandate, die pro Fall mit CHF 2'000 – 4'000 geschätzt werden. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Mitgliederbeiträge bei den angeschlossenen Verbänden jährlich bisher zwischen 250 und 1000 CHF bewegen. Ein Grossteil unserer Mitglieder sind Klein- und Kleinstbetriebe. Gemäss einer deutschen Studie (2013) erzielen 60% der Galerien einen Umsatz von weniger als 200'000 €, 15% machen einen Umsatz von über 500'000 €. Dies dürfte in der Schweiz ähnlich aussehen.

Eigentlich handelt es sich bei der Vorschrift um ein implizites Cash-Verbot. Dies in einer Zeit, wo auf Bankguthaben Negativzinsen belastet werden.

2. Zum Entwurf:

Wir nehmen Stellung zum 3. Kapitel: Händlerinnen und Händler.

Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Wir gehen davon aus, dass ein privater Sammler und auch ein institutioneller Sammler (wie Museen, Stiftungen, etc.), welche Werke im Rahmen ihrer Sammlungstätigkeit erwerben und veräussern (sog. dynamischer Sammler, qualitative Optimierung der Sammlung) und dies nicht im Sinne einer "selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit tun", sondern zur Bewirtschaftung der Sammlung, also primär aus ideellen und kulturellen Gründen, nicht als Händler qualifizieren, selbst wenn sie bei Veräusserungen unter Umständen einen Kapitalgewinn erzielen.

Eine Strafverfolgung in diesen Fällen ist auszuschliessen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Es ist nicht realistisch, für das Verhalten von Dritten zu haften. Einfluss, Überwachung und Kontrolle sind nur beschränkt möglich. Zu denken ist bspw. an einen Händler, der ein Werk über ein Auktionshaus verkauft. Mehr als in einem Standardvertrag die Sorgfaltspflichten seines Vertragspartners, des Auktionshauses festzuhalten, kann und darf nicht verlangt werden.

Art. 17 Abs. 5

Antrag: ähnlich formulieren wie Bst. b:

- a. Ist sie eine natürliche Person, so hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Händlerin oder dem Händler den Namen und den Wohnort der Vertragspartei anzugeben.
- b. Unverändert

Begründung:

Der Stellvertreter dürfte wohl nur in Ausnahmefällen den amtlichen Ausweis der Vertragspartei in Original oder Kopie vorweisen können.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Art. 19 Abs. 3

Wichtig erscheint uns, dass Händler damit ihre Pflichten bezüglich der besonderen Abklärungen erfüllt haben. Es darf nicht zur Folge haben, dass durch die Vornahme von besonderen Abklärungen praktisch zwingend ein begründeter Verdacht konstruiert wird, der dem Händler bei einem Verzicht auf eine Meldung zum Nachteil gereicht.

Art. 20

Vgl. unter Art. 19 Abs. 3 gemachten Bemerkungen.

Art. 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Die zusätzliche Pflicht zur Beauftragung einer Revisionsgesellschaft ist eine äusserst unglückliche Lösung im Gesetz. Sie führt zu unnötigem Mehraufwand, der die Händlerin, den Händler belastet. Wir befürworten deshalb eine gangbare Lösung, d.h. die ordentliche Revisionsstelle soll selber entscheiden, ob sie die nötigen Qualifikationen für die Prüfung erfüllt.

Art. 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2016 ist sehr sportlich. Nachdem der Inhalt der Verordnung erst mit dieser Vernehmlassung bekannt wird, ist die Zeit sehr knapp, wenn die Mitglieder unseres Verbandes geschult, Weisungen erstellt und allfällig weitergehende Services von Seiten des Verbandes für seine Mitglieder installiert werden sollen. Eine spätere Inkraftsetzung per 1. Juli 2016 würde die Absicht des Gesetzgebers nicht gefährden. Die Branche benötigt die Zeit, damit sie die Chance hat, ihre Mitglieder zu instruieren.

Freundliche Grüsse

Verband Kunstmarkt Schweiz



Sylvia Furrer, Geschäftsführerin